

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Hauptsatzung vom 7.02.2004. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um **keinen rechtsverbindlichen Text** handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2014, S. 853 und S. 856, 2016, S. 3150, sowie 2021, S. 295.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Hauptsatzung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 7. Februar 2004

Zuletzt geändert am 21. November 2020

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die durch das Berliner Heilberufekammergesetz für das Land Berlin errichtete Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führt die Bezeichnung „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin“ (Psychotherapeutenkammer Berlin).
- (2) Die Psychotherapeutenkammer Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Sie führt ein Dienstsiegel und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Psychotherapeutenkammer sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Pflichtmitgliedschaft nicht unterworfen sind Berufsangehörige, die

1. als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der Psychotherapeutenkammer ausüben,
2. im Geltungsbereich des Berliner Heilberufekammergesetzes ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Kammermitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind,
3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger oder Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sind, sofern sie ihren Beruf im Land Berlin nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ausüben und in einem anderen der vorgenannten Staaten beruflich niedergelassen sind (Dienstleistungserbringer).

§ 3 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in Berlin in der Ausbildung nach den bis zum 31. August 2020 geltenden Ausbildungs- und Prüfverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, können auf Antrag als freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Ablauf des Tages, an dem die gesetzlich vorgeschriebene staatliche Prüfung erfolgreich bestanden oder die Ausbildung auf andere Art und Weise beendet wurde,
 - b) durch Kündigung in Schriftform jeweils zum Quartalsende oder
 - c) durch Ausschluss seitens der Psychotherapeutenkammer.
- (3) Die freiwilligen Mitglieder sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 wahlberechtigt und wählbar zur Delegiertenversammlung der Kammer. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Freiwillige Mitglieder dürfen weder in den Vorstand noch als Ausschusssprecherinnen oder Ausschusssprecher gewählt werden. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Ausschusssprecherinnen oder Ausschusssprecher werden.
- (5) Die Teilnahme an Ausschusssitzungen der Delegiertenversammlung ist nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung möglich.
- (6) Die freiwilligen Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung. Bis zur erteilten Behandlungserlaubnis sind sie beitragsbefreit. Die Erteilung der Behandlungserlaubnis ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (7) Freiwillige Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung.
- (8) Im Übrigen unterliegen die freiwilligen Mitglieder der Schlichtungsordnung und der Meldeord-

nung. Sie unterliegen vor der Approbation nicht der Berufsordnung.

§ 4 Aufgaben der Kammer

- (1) Die Psychotherapeutenkammer fördert und vertritt unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls die beruflichen Belange und Interessen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Politik und Gesellschaft.
- (2) Die Psychotherapeutenkammer setzt sich für eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung der Bevölkerung ein und unterstützt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.
- (3) Sie ist um Erhaltung und Entwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung der Berufsangehörigen bemüht und fördert die Qualität der Psychotherapie sowie deren beständige Fortentwicklung. Sie regelt, fördert und betreibt die berufliche Fort- und Weiterbildung und kann die gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen erteilen. Die Psychotherapeutenkammer organisiert die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise.
- (4) Sie nimmt zu Gesetzentwürfen und Vorlagen, die den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffen, Stellung. Auf Verlangen von Behörden und Gerichten erstattet die Psychotherapeutenkammer in allen Berufs- und Fachfragen Gutachten, gibt Stellungnahmen ab oder benennt Sachverständige zur Erstattung von Gutachten. Die Psychotherapeutenkammer kann zudem Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abgeben.
- (5) Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Ihr obliegt die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Pflichtmitglieder und Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Berliner Heilberufekammergesetz, soweit deren Berufsausübung nicht auf Grund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird.
- (7) Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. Dafür bildet sie Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern. Außerdem schlichtet sie Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind. Die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.
- (8) Sie fördert die Kooperation zwischen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Professionen, die mit psychotherapeutisch relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind.
- (9) Die Psychotherapeutenkammer führt Berufsverzeichnisse gemäß § 5 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz.

- (10) Die Psychotherapeutenkammer stellt Kammermitgliedern sowie Dienstleistungserbringern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronisch, nach Maßgabe des Berliner Heilberufekammergesetzes aus, soweit dies erforderlich ist.
- (11) Auf Antrag wird sie den Europäischen Berufsausweis für Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer ausstellen und aktualisieren, wenn ein solcher auf Grund von Durchführungsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist.
- (12) Im Übrigen nimmt die Psychotherapeutenkammer die weiteren sich aus dem Berliner Heilberufekammergesetz ergebenden Aufgaben wahr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf
 - 1. Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange und Beratung in beruflichen Fragen im Rahmen des Berliner Heilberufekammergesetzes
 - 2. Teilnahme an von der Psychotherapeutenkammer durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - 3. den Versuch einer Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, nach der Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer.
- (2) Jedes Kammermitglied hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu machen. Der Vorschlag ist zu behandeln, wenn er von 15 Kammermitgliedern unterstützt und mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand oder der Sitzungsleitung schriftlich vorliegt.
- (3) Pflichtmitglieder und Berufsangehörige nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Berliner Heilberufekammergesetz haben zum Zweck der Prüfung des Bestehens einer Mitgliedschaft und zur Ermöglichung der Ausübung der Berufsaufsicht innerhalb eines Monats, bei kurzzeitiger Berufsausübung innerhalb von fünf Tagen, nach Beginn der beruflichen Tätigkeit die Aufnahme, die Beendigung und jede Änderung der Berufsausübung sowie die Begründung und den Wechsel des Wohnsitzes oder Tätigkeitsortes anzuzeigen sowie den Ladungen der Psychotherapeutenkammer Folge zu leisten. Sie haben der Psychotherapeutenkammer die gesetzlich erforderlichen Angaben zu machen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Einhaltung dieser Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für freiwillige Mitglieder ab Beginn der Mitgliedschaft entsprechend. Weitere Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Meldeordnung geregelt.
- (4) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu informieren sowie den von den Organen der Psychotherapeutenkammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

- (5) Verstöße von Pflichtmitgliedern gegen ihre sich aus dieser Hauptsatzung oder den von den Delegiertenversammlungen beschlossenen Ordnungen ergebenden Pflichten sind Berufspflichtverletzungen.

§ 6

Organe der Psychotherapeutenkammer

- (1) Organe der Psychotherapeutenkammer sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Amtsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Organe der Psychotherapeutenkammer werden durch diese Hauptsatzung bestimmt, soweit sie nicht durch das Berliner Heilberufekammergesetz festgelegt sind.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören.

§ 7

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern. Die Wahl zur Delegiertenversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl getrennt für die beiden Gruppen der Pflichtmitglieder nach § 2 sowie der freiwilligen Mitglieder nach § 3. 42 Mitglieder der Delegiertenversammlung werden ausschließlich durch die Gruppe der Pflichtmitglieder und drei ausschließlich durch die Gruppe der freiwilligen Kammermitglieder gewählt. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach diesen Gruppen einzureichen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehören als Mitglieder, zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern, drei Vertreterinnen oder Vertreter von Berliner Hochschulen an, die Studiengänge anbieten, die Voraussetzung für die Erteilung der Approbation sind. Die Benennung erfolgt von dem jeweils für den Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschulen. Werden mehr als drei Kandidaten vorgeschlagen, müssen die Hochschulen drei gemeinsame Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Die benannten Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertreter müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sein.
- (3) Die Delegierten verpflichten sich mit der Annahme der Wahl an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen haben, scheiden aus der Delegiertenversammlung aus.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können jedoch Auslagen ersetzt und Entschädigungen gewährt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungs-

ordnung.

§ 8

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Psychotherapeutenkammer gehören.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Hauptsatzung
 2. die Wahlordnung zur Delegiertenversammlung
 3. die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
 4. die Meldeordnung
 5. die Beitragsordnung
 6. die Gebührenordnung
 7. die Schlichtungsordnung
 8. die Berufsordnung
 9. die Fortbildungsordnung
 10. die Weiterbildungsordnung
 11. die Entschädigungsordnung
 12. die Satzung über die (elektronischen) (Heil-) Berufsausweise nach § 7 Absatz 8 Berliner Heilberufekammergesetz
 13. den Haushalts- oder Wirtschaftsplan
 14. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 15. Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtliche Richter
 16. die Verabschiedung von Entschlieungen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewahrt werden sollen
 17. die Einfuhung von Qualittssicherungsmanahmen und entsprechenden Empfehlungen
 18. die Einberufung der Kammermitglieder zu einer allgemeinen Kammerversammlung zur Aussprache ber vorher bestimmte Tagesordnungspunkte
 19. die Einsetzung von Ausschssen.
- (3) Die Delegiertenversammlung whlt aus ihrer Mitte
 1. den Vorstand
 2. die Abgeordneten der Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (Deutscher Psychotherapeutentag)
 3. die Sprecherinnen und Sprecher der Ausschsse.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die die freiwilligen Kammermitglieder vertreten, sind nicht berechtigt, die Personen zu Nummer 1 und 3 zu whlen oder selbst in diese Funktion gewhlt zu werden.

§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Beschlussfassung

- (1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird einberufen auf Aufforderung des Vorstandes, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn mindestens zehn Delegierte dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.
- (3) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und zur Durchführung der Sitzungen wird eine Sitzungsleitung gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Sitzungsleitung beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post, per Fax oder die Versendung per E-Mail.
- (5) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammermitglieder grundsätzlich öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss auch andere Personen als Zuhörer zulassen oder die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung geregelt.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, bildet die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Sie bestimmt über die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder, in welchen Ausschüssen die Delegierten der freiwilligen Mitglieder teilnehmen dürfen und wählt eine Ausschusssprecherin oder einen Ausschusssprecher. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die die freiwilligen Kammermitglieder vertreten, sind nicht berechtigt, an den Ausschusssprecherwahlen teilzunehmen oder selbst in diese Funktion gewählt zu werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht kammeröffentlich.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausschuss andere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die die freiwilligen Kammermitglieder vertreten, können wie folgt an den Ausschusssitzungen teilnehmen:

- (a) Die zwei Delegierten, die mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenanteil in die Delegiertenversammlung gewählt worden sind, sind berechtigt, sich jeweils mit Stimmrecht für die Teilnahme an einem Ausschuss zu entscheiden.
 - (b) Im Übrigen können alle drei Vertreter zu einzelnen Themen und im Einvernehmen mit der Ausschusssprecherin oder dem Ausschusssprecher an den Sitzungen weiterer Ausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.“
- (5) Die Ausschüsse haben der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen jeweils mindestens eines Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist. Dem Vorstand soll auch ein Kammermitglied angehören, das seinen Beruf im Angestellten- oder Beamtenverhältnis ausübt.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt zu Beginn der Vorstandswahlen über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die die freiwilligen Kammermitglieder vertreten, sind nicht berechtigt, an den Vorstandswahlen teilzunehmen oder selbst in diese Funktion gewählt zu werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder - bis auf eines - werden auf Vorschlag aus der Mitte der 42 Delegierten, die die Pflichtmitglieder vertreten, in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für den Fall, dass nach diesen Wahlgängen kein Mitglied einer Wahlliste, der ausschließlich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören, gewählt worden ist, dürfen für den verbleibenden letzten Vorstandssitz nur diese Wahllisten das Vorschlagsrecht für die geheime Wahl ausüben. Wird kein Vorschlag seitens einer solchen Wahlliste eingereicht, wird das letzte Vorstandsmitglied nach dem Verfahren in Satz 1 gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Bei ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los, das von dem jüngsten der anwesenden Mitglieder zu ziehen ist.
- (5) Bei der Vorstandswahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so muss eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die jedoch frühestens nach 36 Stunden zusammentreffen darf. In dieser Delegiertenversammlung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten.
- (6) Einzelne Vorstandsmitglieder können in der laufenden Legislatur auf Antrag von mindestens

sieben Delegierten in der folgenden Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung abgewählt werden.

- (7) Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der ihn wählenden Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstandes fort.
- (8) Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5.
- (9) Der Vorstand wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Die Aufwandsentschädigungen werden in der Entschädigungsordnung geregelt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Psychotherapeutenkammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 2. Überwachung der Berufspflichten,
 3. Vertretung der Berufsinteressen gegenüber Staat und Gesellschaft,
 4. Entwurf eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans, Ausführung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, Vorlage der Jahresrechnung,
 5. Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts,
 6. Organisation der hauptamtlichen Verwaltung,
 7. Unterrichtung der Ausschüsse über sie betreffende Belange.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Psychotherapeutenkammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Beratung und Unterstützung an die Ausschüsse wenden. Für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, kann er Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 14 Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung

- (1) Nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen. Zusätzlich zu der nach

den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung ist sie von zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragten Delegierten (Rechnungsprüfer) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung geben sie dem Finanz- und Haushaltsausschuss zur Kenntnis und berichten der Delegiertenversammlung über ihre Prüfung.

- (2) Der Vorstand kann durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonst geeignete Person eine Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung vornehmen lassen. Wird eine Person zur Prüfung bestellt, so ist ihr Bericht den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen; sie hat den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern beratend zur Seite zu stehen.

§ 15 Änderung von Satzungen

- (1) Satzungen können mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Diese Hauptsatzung und die Wahlordnung können mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Psychotherapeutenkammer werden im Mitteilungsorgan oder auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer veröffentlicht, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 7 Februar 2004 in Kraft.¹

¹ Dies betrifft die ursprüngliche Fassung. Die Änderungen der Hauptsatzung durch Beschluss der 17. Delegiertenversammlung sind am 4. August 2007, durch Beschluss der 20. Delegiertenversammlung am 17. November 2007 und durch Beschluss der 46. Delegiertenversammlung mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 2. Mai 2014 in Kraft getreten. Die Dritte Änderung der Hauptsatzung ist am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 26.11.2016 in Kraft getreten. Die Vierte Änderung ist am 6.02.2021 in Kraft getreten.